



Gravity
Laundry
Cycle

Kraft. Erneuern. Verkörpern.

Rechtsform, Zweck, Sitz und Organisation

Art. 1

Namen

Unter dem Namen Gravity Laundry Cycle (GLC) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich-Wipkingen. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Verein Gravity Laundry Cycle bezweckt eine Plattform für die Förderung von Körperbewusstsein, Bewegung und Selbstaussdruck, letzteres mittels verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen, wie zum Beispiel Malen und Tanz, für Menschen mit unterschiedlichen Bewegungs- und Ausdrucksmöglichkeiten in jedem Lebensalter und in jeder Lebenssituation zu schaffen.

Zur Förderung des Zwecks verfolgt der Verein namentlich folgende Ziele:

- a) Organisieren und Durchführen von Workshops, Kursen, Diskussionsrunden, Projekten und Veranstaltungen. Das Angebot richtet sich sowohl an Menschen, welche unter gesundheitlichen Problemen oder schwierigen Lebensbedingungen leiden, als auch an alle Menschen, welche sich auf kreativen Selbstaussdruck, verstärktes Körperbewusstsein, Bewegung und Tanz ausrichten möchten.
- b) Die Erschaffung einer Plattform um gesellschaftliche relevante Gesundheitsfragen zu diskutieren
- c) Erarbeitung von Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen mittels Kunsttherapieformen.
- d) Das Ermöglichen von Begegnungen zwischen Menschen mit unterschiedlichen Möglichkeiten in Bewegung, Ausdruck und Teilhabe.
- e) Durch Kunstformen und Bewegung Wohlbefinden und Gesundheit zu fördern und die Inklusion auf individueller, gemeinschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene zu stärken.
- f) Das Zusammenwirken mit Organisationen, welche ähnliche Zielsetzungen wie der Verein verfolgen.

- g) Die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung des Zweckes und Konzeption von künstlerisch- und bewegungsorientierten Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen.

Art. 3

Sitz

Sitz des Vereins ist der Arbeitsort der Präsidentin, Melinda Melcher, Thurwiesenstrasse 19, 8037 Zürich.

Art. 4

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- der Kassier (Ernst Hurni AG)
- die Revisionsstelle (Tact Treuhand GmbH)

Art. 5

Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls auf Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Beitrittsgesuche

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden – ausser bei Tod.
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- c) Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss des Vereins.
- d) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Über den Ausschluss aus wichtigen Gründen entscheidet der Vereinsvorstand. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Vereinsversammlung weiterzuziehen, welche endgültig entscheidet.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Art. 9

Mitgliederbeitrag welcher Art

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Dieser beträgt CHF 150 für Verdienende und CHF 50 für Nichtarbeitstätige bzw. Wenigverdienende. Menschen ohne finanzielle Mittel kontaktieren den Vorstand direkt, ihnen wird ein Jahresbeitrag nach Möglichkeiten erlassen. Über die Erhebungsart des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum formgerechten Erlöschen der Mitgliedschaft geschuldet.

Art. 10

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Vorstandes oder von der Vize-Präsidentin/Präsidenten bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 15

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch eine Stellvertretung ist möglich.

Art. 16

Periodizität der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Tagesordnung

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- a) den Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten im vergangen Jahr;
- b) den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- c) die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.

Art. 18

Eingereichte Vorschläge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufen des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 20

Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Bildung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Leitung Verein

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er nimmt sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht der Vereinsversammlung übertragen sind.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Programtleitung der Kernaktivitätsbereiche: Körperbewusstsein, Selbstausruck, Kreativität und Tanz

Art. 23

Buchführung

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 24

Einstellung von Personal

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben. Externe können u.a. Kreativschaffende, diplomierte Therapeuten etc. sein.

Art. 25

Kassier/Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einer von der Generalversammlung gewählten Revisionsstelle. Diese ist per Gründung: Tact Treuhand GmbH.

Art. 26

Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am **16.12.2022** in Zürich angenommen.

Art. 27

Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16.12.2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Kollektivvorstandes des Vereins Gravity Laundry Cycle

Melinda Melcher:

Ekaterina Petrova:

Oyuntsetseg Damdinsuren-Rubino
(alias Fiore Rubino):

Änderungen beschlossen am:

-